

67. Inwieweit unterliegt der Nachprüfung der Gerichte die Frage, ob eine ausländische Versicherungsunternehmung als unter Reichsaufsicht stehend anzusehen ist?

Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 Art. 115 Satz 3.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 21. Februar 1930 i. S. Schutzverband für Auslandsversicherte e. V. (M.) w. Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (Befl.). VII 339/29.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Entscheidung des Reichskanzlers vom 15. Juni 1904 war der Beklagten die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung für das Gebiet des Deutschen Reichs auf Grund des § 86 des Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 erteilt worden. Sie unterhält seitdem innerhalb des Reichsgebiets eine Niederlassung und hat für das Inland einen Hauptbevollmächtigten bestellt, der seinen Wohnsitz innerhalb des Reichsgebiets hat.

Durch Versicherungsvertrag vom 16. Dezember 1918 wurde Wilhelm S. in München gegen Hingabe eines Eigenkapitals von 20000 M. für eine jährliche Leibrente von 1107,80 M. bei der Beklagten versichert. Die ersten Jahresraten (für 1919, 1920, 1921, 1922) wurden gezahlt. In der Folge stellte die Beklagte die Zahlung der Leibrente ein und verwies den S. auf den in Deutschland befindlichen Aufwertungsstod. S. trat seine Ansprüche gegen die Beklagte im September 1927 an den klagenden Verein ab. Dieser machte Aufwertungsansprüche gegen die Beklagte geltend, unterlag aber in allen drei Rechtszügen.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Beklagte als eine unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung im Sinne des Art. 115 Durchf. v. vom 29. November 1925 anzusehen ist, sodas die Art. 95 bis 114 das. auf Ansprüche aus einer mit ihr abgeschlossenen Lebensversicherung anzuwenden seien. Die Revision wendet ein, die Frage, ob eine Unternehmung als nicht unter Reichsaufsicht stehend anzusehen sei, habe endgültig das Reichsaufsichtsamt für

Privatversicherung zu entscheiden (Art. 115 a. a. D.), so daß die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung dieser Frage nicht befugt seien; das Berufungsgericht hätte also eine Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes herbeiführen müssen. Allerdings bestimmt Art. 115 Satz 3: „Darüber, ob eine Unternehmung im Sinne dieser Bestimmung als nicht unter Reichsaufsicht stehend anzusehen ist, entscheidet endgültig das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung“, und der Revision ist zuzugeben, daß ihre Auslegung diesem Wortlaut („ob . . . anzusehen ist“) entspricht. Indessen muß bei Auslegung gesetzlicher Vorschriften auch auf ihren Zweck Rücksicht genommen werden und seine Berücksichtigung kann zu einer Änderung des sich aus dem Wortlaut allein ergebenden Sinnes führen. Durch Art. 115 sollen die ausländischen Versicherungsunternehmungen, die unter Reichsaufsicht stehen, gegen Aufwertungsansprüche geschützt werden, die von Versicherungsnehmern entgegen den Bestimmungen der Art. 95 ff. a. a. D. auf die allgemeinen Aufwertungsvorschriften gestützt werden könnten. Es soll vermieden werden, daß eine ausländische Versicherungsunternehmung, die nach der Ansicht des Reichsaufsichtsamtes unter Reichsaufsicht steht, vom ordentlichen Gericht als nicht unter Reichsaufsicht stehend behandelt wird und daher der Vorteile der Art. 95 ff. verlustig geht. Dagegen beabsichtigt Art. 115 a. a. D. nicht den Schutz der Versicherungsnehmer; er will nicht verhindern, daß ohne vorgängige Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes vom ordentlichen Gericht eine ausländische Versicherungsunternehmung als unter Reichsaufsicht stehend angesehen wird und daß demgemäß auf allgemeinem Aufwertungsrecht beruhende Ansprüche gegen eine solche Unternehmung abgelehnt werden. Daraus ergibt sich folgendes: in Satz 3 des Art. 115 ist dem Reichsaufsichtsamt nur die Entscheidung übertragen, daß eine ausländische Unternehmung nicht als unter Reichsaufsicht stehend anzusehen sei, und es ist nicht nötig, in jedem Falle eine Senatsentscheidung des Aufsichtsamtes einzuholen, wenn bestritten wird, daß eine ausländische Unternehmung unter Reichsaufsicht steht. An einer solchen Feststellung sind die ordentlichen Gerichte also nicht gehindert.

Gegen die Auslegung der Revision spricht neben dem Zweck auch die Fassung der Vorschrift; es bleibt, wenn man der Revision folgt, unerklärt, weshalb die negative Form des indirekten Fragesatzes (ob eine Unternehmung . . . als nicht unter Reichsaufsicht stehend

anzusehen ist) statt der positiven (ob eine Unternehmung als unter Reichsaufsicht stehend anzusehen ist), gewählt ist, während sich mit der oben dargelegten Auffassung die Fassung der Bestimmung ungezwungen vereinigen läßt.

Das Berufungsgericht durfte hiernach die Beklagte als unter Reichsaufsicht stehend ansehen und hat es ohne Rechtsirrtum getan.